

Beitrags- und Zuschussordnung

Vorbemerkung:

Alle in dieser Satzung genannten Titel und Ämter gelten sowohl in der weiblichen, der männlichen und diversen Form.

Mitgliedsbeiträge im Chorverband Hohenstaufen

Beiträge ab 1.11.2014

Sockelbeitrag pro Verein	50,00 Euro	<i>Beschluss von 11. 2011</i>
Geschäftsführer Umlage - Aktive >18Jahre	1,00 Euro	<i>Beschluss von 11. 2014</i>
Mitgliedsbeitrag Erwachsene	2,50 Euro	<i>Beschluss von 11. 2011</i>
Mitgliedsbeitrag Kinder / Jugendliche	0,10 Euro	<i>Beschluss von 11. 2011</i>

Beiträge ab 01.01.2023

	Beitrag DCV	Versich erung	Beitrag SCV	Gesamt je Aktive/ Verein
Personenbezogene Beiträge				
Erwachsene ab 27 Jahren in Erwachsenenensembles*	2,50	0,37	7,00	9,97
Zuschuss für Nachwuchsarbeit im DCV	0,10			
Erwachsene ab 27 Jahren in Kinder-/Jugendensembles	1,20	0,37	7,00	8,57
Kinder und Jugendliche unter 27 Jahre in Erwachsenenensembles*	2,50	0,37	1,00	3,87
Zuschuss für Nachwuchsarbeit im DCV	0,10			
Kinder und Jugendliche unter 27 Jahre in Kinder-/Jugendensembles	1,20	0,37	1,00	2,57
Vereinsbeiträge				
DCV-Sockelbeitrag pro Mitgliedsverein inkl. 11x2 Exemplare der Mitgliedszeitschrift Chorzeit			40,00	40,00
SCV-Sockelbeitrag pro Mitgliedsverein inkl. 1 Exemplar der Zeitschrift SINGEN je 7 aktive Mitglieder ab 27 Jahren			270,00	270,00
zum 01.06.2023 ändert sich der Bezugsschlüssel wie folgt. inkl. 1 Exemplar je Verein + Anzahl der Ensembles. Zusätzlich bis zu 1 Exemplare pro 15 Aktive im Abonnement frei				
Ruhende Vereine pro Verein pro Jahr			120,00	120,00
Förderfonds Kinder- und Jugendchorarbeit				
Summe je Kinder- und/oder Jugendchor pro Jahr Den Zuschuss erhalten lediglich Vereine, die mindestens eine:n Delegierte:n zum Chorjugendtag entsenden. Die verbleibene Fördersumme wandert in den Förderfonds der Chorjugend und dient der Realisierung von zur Jugendförderung, die der Chorjugendtag für das Folgejahr beschließt.			110,00	110,00
Pro Mitgliedsverein wird jährlich eine Landesförderung (Chorleiterförderung) in Höhe von von € 500,00 ausbezahlt.				

Zuschussordnung CVH für Kinder- und Jugendchöre

Auf Antrag werden Zuschüsse für die nachstehend aufgelisteten Aufwendungen gewährt. Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen. Über die Vergabe von Zuschüssen entscheidet das Präsidium, ebenso über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf Zuschuss muss der Geschäftsstelle spätestens am 31.10. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Der Zeitraum für die Beantragung entspricht dem Geschäftsjahr (1.11. bis 31.10.). Später eingehende Anträge werden NICHT mehr berücksichtigt und sind verwirkt. Die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen erfolgt gesammelt am Ende des Geschäftsjahres.

Als zuschussfähige Aufwendungen werden festgelegt:

1. Bei vereinseigenen Veranstaltungen der Mitgliedvereine:

Der Betrag im Fond orientiert sich an der Zuwendung durch das Kreisjugendamt.

- Es muss sich um REINE Veranstaltungen der Kinder und Jugend handeln. Aufwendungen für „Gastauftritte“ werden nicht bezuschusst.
- Hallen- bzw. Saalmiete
- Speziell für eine Veranstaltung angeschaffte Noten, Kostüme.
- Kosten für Instrumentalbegleitung
- teamfördernde Maßnahmen im Jugendbereich

Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Präsidium, (§ 19 der Satzung des Chorverbandes Hohenstaufen vom 12.11.2022), über die Mitgliedsbeiträge beschließen die Delegierten bei der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium hat die Zuschussordnung am 14.09.2022 beschlossen.

Göppingen, den 14.09.2022

Hermann Färber
Vorsitzender
Chorverband Hohenstaufen